

Aktuelle Information

Wahl zur Vertreterversammlung der KZV BW im Jahr 2022

für die Wahlperiode 01.01.2023 bis 31.12.2028

Inhalt

1. Zeitablauf
2. Wahlvorschläge
3. Stimmzettel
4. Wahlunterlagen
5. Wahlprozedere
 - 5.1 Stimmabgabe
 - 5.2 Stimmauszählung
 - 5.3 Ermittlung des Wahlergebnisses
6. Versand von Wahlwerbung

1. Zeitablauf

11.04.2022

- Benachrichtigung jedes/jeder Wahlberechtigten, dass er/sie in die Wählerliste aufgenommen worden ist
- Versand der Hinweise zur Wahl (hier vorliegende „Aktuelle Information“)
- Bekanntgabe der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

13. bis 28.04.2022

- Auflegung der Wählerliste in den Bezirksdirektionen und der Hauptverwaltung

03.05.2022

- Ablauf der Frist für Anträge (formfrei) auf Berichtigung der Wählerliste

04.05.2022

- Beginn der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

18.05.2022

- Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

bis 23.06.2022

- Versand der Wahlunterlagen

11.07.2022

- Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmzettel

12. bis 14.07.2022

- Feststellung des Wahlergebnisses
- Benachrichtigung der gewählten Vertreter/Vertreterinnen

bis 26.07.2022

- Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses durch Wahlrundschriften

2. Wahlvorschläge

Generell

- Zulässig sind Listen- oder Einzelwahlvorschläge.
- Die Bezeichnung eines Wahlvorschlages mit Namen ist möglich.
- Wahlvorschläge sind in der Frist zwischen **04.05.2022** und **18.05.2022** einzureichen.

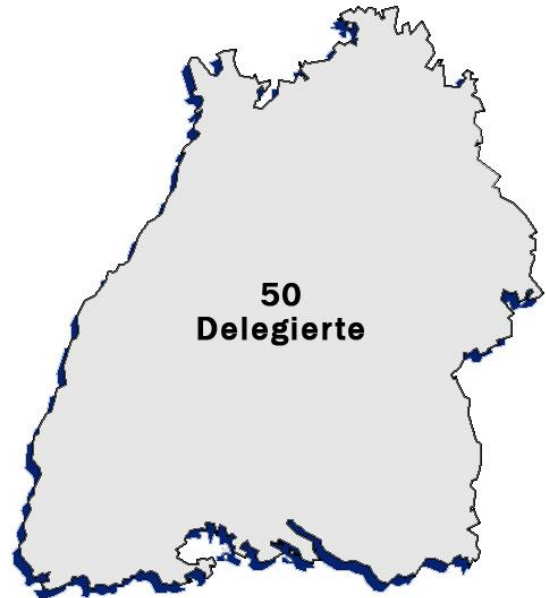
Formalia

- Ein Wahlvorschlag muss durch den/die Einreichende/n unterzeichnet sein.
- Die Vorgeschlagenen müssen auf dem Wahlvorschlag mit Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Praxisanschrift bezeichnet werden. Die Reihenfolge der Vorgeschlagenen kann frei gewählt werden.
- Eine Erklärung jedes/jeder Vorgeschlagenen ist beizufügen, dass er/sie zur Kandidatur bereit ist.
- Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten (Unterstützer/Unterstützerinnen des Wahlvorschlags) unter deutlicher Angabe des Vor- und Familiennamens und der Anschrift eigenhändig unterzeichnet sein (auch die Vorgeschlagenen selbst können als Unterstützer/Unterstützerinnen den Wahlvorschlag unterzeichnen).
- Jeder/jede Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.
- Die Wahlvorschläge können während der Einreichfrist per Post an die KZV BW gesendet oder im Umschlag während der Geschäftszeit zwischen 7:30 Uhr und 16:00 Uhr persönlich am Empfang der Hauptverwaltung oder einer Bezirksdirektion abgegeben werden. Die endgültige Einreichungsfrist endet am 18.05.2022 um 24:00 Uhr (Einwurf in den Briefkästen der Hauptverwaltung oder den Bezirksdirektionen). Nach dem **18.05.2022, 24:00 Uhr** eingehende Wahlvorschläge werden nicht mehr zugelassen. Die Wahlvorschläge sind zu richten an:
KZV Baden-Württemberg
Landeswahlleiter
Albstadtweg 9
70567 Stuttgart
- Die Wahlvorschläge werden nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs mit fortlaufender Nummer versehen. Die Nummer bestimmt die Reihenfolge auf dem Stimmzettel.
- Der Zeitpunkt des Eingangs der per Post eingehenden Wahlvorschläge wird einheitlich mit 9:00 Uhr vermerkt. Der Zeitpunkt der persönlichen Übergabe des Wahlvorschlags am Empfang wird protokolliert und auf dem Umschlag vermerkt.
- Sofern Wahlvorschläge gleichzeitig eingehen, wird deren Nummer, d. h. deren Reihenfolge auf dem Stimmzettel, vom Landeswahlausschuss durch Losverfahren bestimmt.
- Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Landeswahlausschuss.
- Mängel an einem Wahlvorschlag können innerhalb einer Woche nach der Mitteilung durch den Landeswahlausschuss behoben werden.
- Wahlvorschläge, die nicht den Anforderungen der Wahlordnung entsprechen, werden durch den Landeswahlausschuss zurückgewiesen. Der/die Einreichende(n) erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Zurückweisung.

- Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Einspruch beim Landeswahlausschuss eingelegt werden.

3. Stimmzettel

- Es gibt nur ein Wahlgebiet (Baden-Württemberg).
- Es wird nur ein amtlicher Stimmzettel erstellt.
- Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel entspricht dem zeitlichen Eingang bzw. der durch den Landeswahlleiter vergebenen fortlaufenden Nummer (siehe 2.)
- Die Reihenfolge der Kandidaten/Kandidatinnen auf einem Listenwahlvorschlag wird unverändert auf den Stimmzettel übernommen.



4. Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bis spätestens am **23.06.2022** verschickt.

Enthaltene Informationen

- Ein amtlicher Stimmzettel.
- Ein amtlicher Wahlumschlag.
- Ein Stimmbriefumschlag mit dem Zusatz „KZV-Wahl“ sowie mit Namen und Anschrift des Absenders (Wahlberechtigten).
- Hinweis, bis zum **11.07.2022, 24:00 Uhr** (eingehend bei der KZV BW) abzustimmen.
- Bekanntgabe, dass am **12., 13. und 14.07.2022** die Sitzungen zur Feststellung des Wahlergebnisses stattfinden, verbunden mit dem Hinweis, dass diese für die Wahlberechtigten öffentlich sind und der Zutritt zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr gestattet ist (soweit es die Raumverhältnisse zulassen).

5. Wahlprozedere

5.1 Stimmabgabe

- Jeder/jede Wahlberechtigte hat 50 Stimmen (entsprechend der zu wählenden 50 Mitglieder in die Vertreterversammlung).
- Werden mehr als 50 Stimmen abgegeben, ist die gesamte Stimmabgabe ungültig.
- Jedem Bewerber/jeder Bewerberin kann nur eine Stimme gegeben werden (eine Kumulierung ist unzulässig und macht die gesamte Stimmabgabe ungültig).
- Es können Bewerber/Bewerberinnen aus verschiedenen Wahlvorschlägen gewählt werden.
- Der Stimmzettel darf nicht verändert werden.
- Der Stimmzettel wird in den amtlichen Wahlumschlag eingelegt.
- Der Wahlumschlag ist zu verschließen.
- Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen (persönliche Notizen, Aufschriften etc.) aufweisen.
- Der Wahlumschlag wird in den Stimmbriefumschlag mit der Aufschrift „KZV-Wahl“ eingelegt und an den Landeswahlleiter gesandt (Absender und Adresse sind bereits aufgedruckt).

5.2 Stimmauszählung

- Die eingegangenen Stimmbriefe werden vom Landeswahlausschuss registriert und bis zum Ablauf der Abstimmungsfrist ungeöffnet aufbewahrt.
- Einen Tag nach dem Ablauf der Abstimmungsfrist, d. h. am [12.07.2022](#) werden die Stimmbriefe durch den Landeswahlausschuss geöffnet, die Wahlumschläge werden entnommen und in die Wahlurne eingelegt.
- Sodann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel ausgezählt.

5.3 Ermittlung des Wahlergebnisses

- Die Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze wird nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt.
- Die einem Listenwahlvorschlag zugefallenen Sitze werden entsprechend der erreichten Stimmenzahl der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen zugeteilt.

6. Versand von Wahlwerbung

- Alle Mitglieder der KZV BW, die sich für das Amt als Mitglied der Vertreterversammlung bewerben, können ihre Wahlwerbung über die KZV BW versenden (Auftraggeber/Auftraggeberin). Der Versand erfolgt gegen Erstattung der hierfür entstehenden Kosten (Porto + 0,10 € je Umschlag).
- Der Auftraggeber/die Auftraggeberin für den Versand von Wahlwerbung (Einzelbewerber/ Einzelbewerberin oder Liste) muss angeben, ob die Wahlwerbung an alle Mitglieder der KZV BW, an die Mitglieder einer oder mehrerer Bezirksdirektion/en oder lediglich an die Mitglieder in bestimmten Kreisvereinigungen versandt werden soll.
- Der Auftraggeber/die Auftraggeberin stellt die zu übersendende Wahlwerbung in verschlossenen Umschlägen in der erforderlichen Stückzahl zur Verfügung. Die zum Versand erforderliche Stückzahl kann über die Hauptverwaltung oder die zuständige Bezirksdirektion erfragt werden. Die Wahlwerbung muss bei der jeweiligen Bezirksdirektion, die den Versand vornimmt, angeliefert werden. Soll die Wahlwerbung an alle Mitglieder der KZV BW oder an die Mitglieder in mehreren Bezirksdirektionen geschickt werden, ist die Wahlwerbung bei der Hauptverwaltung der KZV BW anzuliefern.
- Der Auftraggeber/die Auftraggeberin kann den Tag des Postversandes bestimmen. Der Termin muss zwischen dem **02.06.2022** und **27.06.2022** liegen. Die Wahlwerbung ist mindestens 3 Arbeitstage vor dem Tag des Postversandes der KZV bereitzustellen, damit ein reibungsloser Ablauf des Versands erfolgen kann.
- Nach dem Versand der Wahlwerbung werden die entstandenen Kosten dem Honorarkonto des Auftraggebers/der Auftraggeberin belastet.
- Die Wahlwerbung wird in verschlossenen Umschlägen verschickt und nicht geprüft. Daher ist eine Erklärung des Auftraggebers/der Auftraggeberin über den Inhalt der Wahlwerbung notwendig. Die Erklärung liegt dieser Information bei. Sie ist den verschlossenen Umschlägen beizufügen.

Der detaillierte Zeitplan zur Wahl sowie Muster für einen Wahlvorschlag und für Erklärungen über die Bereitschaft zur Kandidatur und zur Versendung von Wahlwerbung sind auf der Website der KZV BW unter www.kzvbw.de im Bereich *Zahnärzte* eingestellt.

Kontakt

Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses
Tel.: 0711/ 7877-221, E-Mail: petra.liedtke@kzvbw.de